



Num. LXIII.

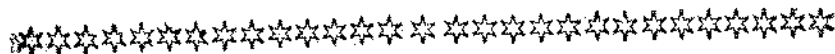
Verordnung für die Goldschmiede, von 1761.

Nachdem von Ihro Römisch Kaiserl. Majestät jüngsthin der allergnädigste Befehl ins Reich erlassen worden, daß nach deutlicher Vorschrift des im Jahr 1667 errichteten Reichs-Schlusses von nun an im ganzen Reich nichts anders als 13 löthiges Silber von denen Goldschmieden im Großen und Kleinen verarbeitet werden solle: so wird diese allerhöchste Kaiserl. Willens Meinung allen und jeden in der Graffschaft Lippe befindlichen Goldschmieden hierdurch bekant gemacht, und ihnen zugleich bei Verlust ihres Meisterrechts und daneben zu gewartender harten Bestrafung ernstlich anbefohlen, von nun an nichts anders als echtes 13 löthiges Silber im Großen und Kleinen zu verarbeiten und auf das gefertigte zu mehrerem Beweis die Lippische Rose, die Zahl 13 und des Meisters Namen zu schlagen. Signatura Detmold den 23 December 1761.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num.



Num. LXIV.

Münz-Verordnung, von 1762.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen Unfern Unterthanen samt und sonders in Gnaden hiermit zu wissen, daß, nachdem die tägliche leidige Erfahrung mehr als zu viel an den Tag leget, daß die schlechte und geringhaltige Münzsorten eine Zeitlang solchergestalt überhand genommen, daß das nach dem Leipziger und Reichs-Münzfuß ausgeprägte gute Geld fast gänzlich verdrungen, dagegen jenes untergeschoben, und den Herrschaftlichen Land- und publicken Cassen so gar aufgedrungen, und dadurch die Domantial-Befälle und andere Landes-Intraden gar zu sehr herunter gesehet, hingegen nach dem Verhältniß des geringhaltigen Geldes die pretia rerum, mithin alle Waaren und Lebensmittel, solchermaßen gesteigert und zum ohntellichen Wucher der Kaufmanschaft erhöhet worden, und täglich so gesteigert werden, daß die pretia derer Feilschaften auch ultra alterum tantum gestiegen, und durch solthane fast nie erhöhte Theuerung die Kräfte des Landes zum Bedruk der Armuth und des publici gänzlich erschöpft werden; Wir demnach dem immer weiter übertriebenen Unwesen inskünftige zu steuern, nach vorhergegangener Ueberlegung mit Unserer getreuen Landschaft, auch Exempel und Vorgang anderer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs um so mehr darunter eine Remedur zu treffen, bewogen worden, als dem Publico so wohl als Unfern Cassen, welche den mit der Landes-Regierung verknüpften Aufwand zu bestreiten haben, ein enormer Schaden zuwach.

D

Zweiter Theil.